



Besondere Hinweise für die Beantragung nicht-investiver Kulturprojekte

Was wird gefördert?

Zeitlich befristete künstlerische oder kulturelle Aktivitäten wie **Festivals, Lesungen, Tanz-** oder Musicalproduktionen, Beteiligungsprojekte, **Kulturtage** und Kunstausstellungen. Darüber hinaus auch Publikationen (Buchprojekte) mit künstlerischem oder kulturellem Inhalt sowie Konzepte oder Studien zur Kulturarbeit. Verschiedene Veranstaltungen und Projekte einer oder mehrerer Kultureinrichtungen können dabei zu einem **Jahresprogramm** oder einer **Veranstaltungsreihe** zusammengefasst und als ein Projekt gefördert werden.

Auch Projekte und Veranstaltungen, bei denen Kultureinrichtungen **mit Bildungs- oder Sozialeinrichtungen** zusammenarbeiten, können gefördert werden, wenn die Teilnehmer der jeweiligen sozialen/Bildungseinrichtung dabei aktiv eingebunden werden (z. B. Tanzprojekte für Menschen mit Behinderungen, Malkurse in psychiatrischen Einrichtungen o.ä.), außerdem Projekte zur **Professionalisierung** von Kultureinrichtungen und zur **Netzwerkbildung** im Kulturbereich.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Freie Träger, Vereine und **gemeinnützige Organisationen** im Kulturbereich sowie Kulturbetriebe und –initiativen in privater Trägerschaft wie Theater, Kinos, Kulturzentren, Kleinkunstabühnen, Galerien oder Museen. Kulturbetriebe in privater Trägerschaft müssen eine **unternehmerische Rechtsform** aufweisen (z. B. GbR, Einzelunternehmer), freie Träger müssen offiziell als freie Träger anerkannt sein. Wichtig ist, dass die Antragsteller keine Fördermittel für ein eigenes Honorar oder andere Eigenleistungen im Rahmen eines vorgesehenen Vorhabens beantragen können:

Beispiel:

Eine freiberuflich tätige Malerin möchte zusammen mit einem gemeinnützigen Verein ein Malprojekt mit Behinderten durchführen. Es ist nicht möglich, dass sie selbst das Projekt beantragt und daraus Zuschüsse für ihre Arbeit mit den Behinderten erhält. Wohl aber könnte der Verein das Projekt beantragen und die Künstlerin mit der Durchführung beauftragen.

Was muss bei der Antragstellung beachtet werden?

Bei den Fördermitteln für diese zeitlich befristeten Kulturprojekte handelt es sich um **Gelder**, die **jährlich zur Verfügung gestellt** werden. Die Beantragung dieser Mittel ist daher immer nur im Winter um den Jahreswechsel herum für das kommende Jahr möglich, im entsprechenden Projektaufruf wird ausdrücklich darauf hingewiesen. Es empfiehlt sich, bei Interesse an einem Vorhaben aus diesem Bereich spätestens ab Herbst mit dem Regionalmanagement Kontakt aufzunehmen, damit das Projekt entsprechend terminiert vorgeprüft werden kann.